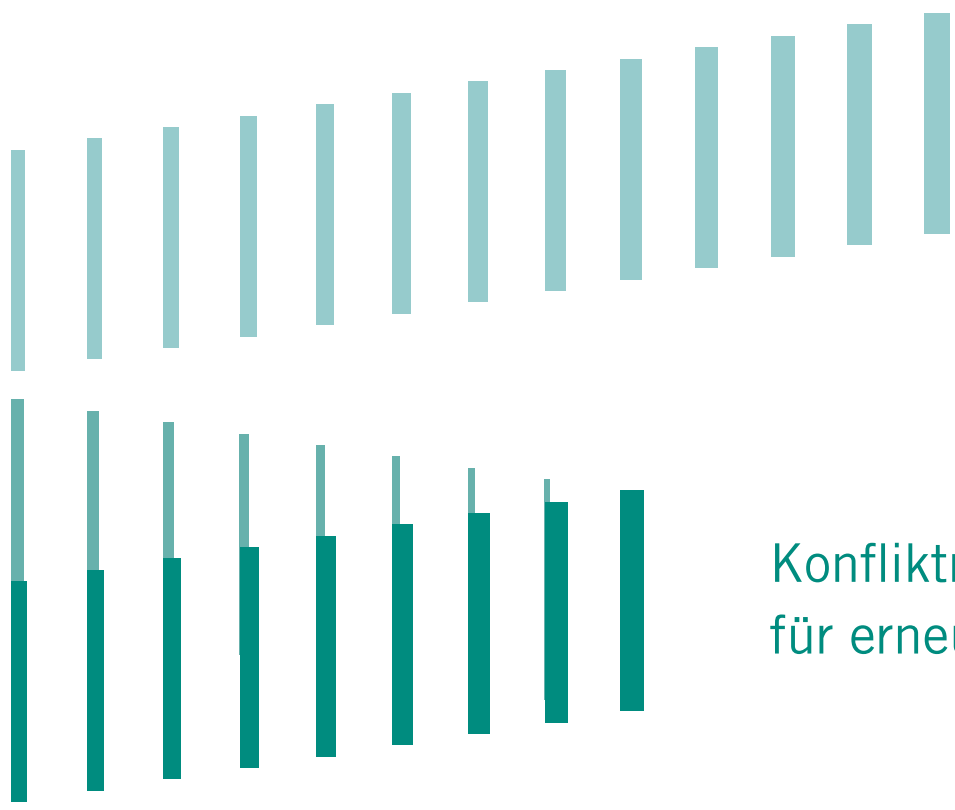


# Clearingstelle

## Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz



Konfliktmanagement  
für erneuerbare Energien

# Häufige Rechtsfragen

”

Welche Melde- oder Mitteilungspflichten bestehen gegenüber dem Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur oder anderen Beteiligten?

”

Welche Vergütung wird für Strom aus einer Solaranlage auf einer Scheune gezahlt?

”

In welchem Zeitraum muss der Netzbetreiber eine EEG- oder KWK-Anlage an sein Netz anschließen?

”

Was passiert, wenn Netzbetreiber oder Dritte die notwendigen Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig installieren?

”

Unter welchen Bedingungen entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungen und liegt eine solche Konstellation im konkreten Fall vor?

”

Welchen Einfluss hat der Umbau oder die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und damit auf die Zahlungsdauer und die Höhe der Vergütung nach dem EEG?

Antworten auf ähnliche und weitere häufige Rechtsfragen finden Sie auf unserer Internetpräsenz:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfragen>



## Konflikte lösen, Konflikte vermeiden

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist die zentrale und neutrale Anlaufstelle für alle Akteure der Energiewirtschaft im Bereich des EEG und des KWKG: Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Direktvermarkter sowie Messstellenbetreiberinnen und -betreiber.

Betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bieten wir allen Beteiligten die Möglichkeit, Streitigkeiten bei der Auslegung und bei der Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG, soweit EEG- oder KWK-Anlagen betroffen sind) im Vorfeld zu vermeiden oder effizient und kostengünstig durch ein Verfahren bei der Clearingstelle zu lösen. Wir beantworten auch damit zusammenhängende Fragen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben können.

Das Jahr 2021 war für uns wie vermutlich auch für Sie ein Jahr voller Umbrüche. Wir haben uns an die Herausforderungen der Pandemie weiter angepasst, das kontaktlose, verteilte Arbeiten ist für viele inzwischen nahezu selbstverständlich geworden. Neben den unbestreitbaren Nachteilen hat sich auch viel Positives in dieser Form der Zusammenarbeit gezeigt. Neben den pandemiebedingten Herausforderungen ist als größte Neuerung wohl die Wahl einer neuen Bundesregierung im Herbst 2021 zu nennen, die mit großen Zielen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gestartet ist. Umso mehr gilt, was wir an dieser Stelle bereits im Vorjahr festgestellt haben: das Recht der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung ist weiterhin von einer hohen Dynamik und schneller Veränderung geprägt.

Ob auf unserer Internetpräsenz, über eine konkrete Anfrage oder auf einem unserer Fachgespräche: Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen und wir Sie bei Ihren Anliegen und Fragen unterstützen können.

**Sönke Dibbern**  
Kaufmännischer Leiter

**Dr. Martin Winkler**  
Wissenschaftlicher Leiter



## Von der häufigen Rechtsfrage bis zum Verfahrensergebnis

In der Praxis stellen sich bei der Anwendung des Rechts der Erneuerbaren Energien häufig wiederkehrende Rechtsfragen. Auf unserer Internetpräsenz haben wir daher Antworten zu über 200 häufigen Rechtsfragen für Sie zusammengefasst. Falls Sie in unserer Datenbank keine Antwort auf Ihre Frage oder Ihr Problem finden, können Sie über unser Online- oder unser PDF-Anfrageformular eine Anfrage an uns stellen.

Wenn Sie uns z. B. über unser Anfrageformular eine Frage gestellt oder Ihren Konflikt geschildert haben, klären wir zunächst, ob sich Ihre Frage ganz unkompliziert beantworten lässt, zum Beispiel durch den Hinweis auf ein passendes Arbeitsergebnis der Clearingstelle, auf eine unserer häufigen Rechtsfragen oder den Gesetzeswortlaut. Auf diese Weise können wir etwa 90 % aller Anfragen rein informierend und zufriedenstellend beantworten – in der Regel innerhalb weniger Tage. In den anderen, nicht so einfach zu klärenden Fällen helfen wir Ihnen, die jeweils passende Verfahrensart zur förmlichen Klärung des Anliegens durch ein Verfahren bei der Clearingstelle zu finden. Bei unseren Verfahren zur förmlichen Klärung unterscheiden wir grundsätzlich, ob es sich um zu klärende Einzelfälle handelt oder ob Ihr Anliegen allgemeine, über den Einzelfall hinaus relevante Anwendungs- und Auslegungsfragen betrifft.

Den Verfahrensablauf haben wir für Sie auf der folgenden Seite dargestellt.

Zu „häufige Rechtsfragen“ in unserer Online-Datenbank gelangen Sie hier:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfragen>

Unser Online-Anfrageformular finden Sie hier:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anfrageformular>

Mehr zu unserem Auftrag und unseren Zuständigkeiten erfahren Sie hier:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/unser-auftrag>

# Der Verfahrensablauf im Detail

## ▶ 1. Anfrage an die Clearingstelle

Sie stellen (z.B. über unser Online-Formular) Ihre Anfrage an die Clearingstelle mit Ihren Fragen und der Problembeschreibung.

## ▶ 2. Versuch der informierenden Klärung

Wir versuchen zunächst, Ihre Anfrage informierend zu klären, beispielsweise durch den Hinweis auf bereits veröffentlichte Ergebnisse.

## ▶ 3. Entscheidung für Verfahrensdurchführung

Kann Ihre Frage nicht durch eine rein informierende Klärung beantwortet werden, bieten wir Ihnen die Durchführung eines Einzelfallverfahrens an. Wenn Sie die Klärung durch ein Verfahren wünschen, benötigen wir die Zustimmung beider Parteien und wählen gemeinsam die geeignete Verfahrensart aus.

## ▶ 4. Verfahrensvorbereitung

Gemeinsam mit den Parteien legen wir die im Verfahren zu klärenden Fragen fest. Wir versenden den Antrag bzw. Vertrag zur Unterzeichnung an die Parteien. Nach Eingang der unterschriebenen Unterlagen berechnen wir das Verfahrensentgelt.

## ▶ 5. Verfahrenseinleitung

Nach Eingang des Verfahrensentgeltes leiten wir das Verfahren ein.

## ▶ 6. Klärung des Sachverhalts und Vervollständigung der Rechtsansichten der Parteien

Gemeinsam vervollständigen wir den Sachverhalt und bieten beiden Parteien die Möglichkeit, ihre Rechtsansichten ausführlich darzulegen und zu begründen.

## ▶ 7. Bei Erfordernis: mündliche Verhandlung in Berlin

Falls sich ein Verfahren nicht rein schriftlich durchführen lässt oder eine Telefonkonferenz nicht zur Klärung ausreicht, führen wir eine mündliche Verhandlung bzw. Erörterung als Vor-Ort-Termin in Berlin oder als Videokonferenz durch.

## ▶ 8. Ergebnis

Je nach Verfahrensart trifft die Clearingstelle eine Entscheidung (Votums- oder schiedsrichterliches Verfahren) oder die Parteien einigen sich (Einigungsverfahren). Mit dem Beschluss über die Entscheidung/Einigung ist das Verfahren beendet. Anschließend versendet die Clearingstelle das Ergebnis an die Parteien. Abhängig von der Verfahrensart wird das Ergebnis des Einzelfallverfahrens gegebenenfalls auf der Internetpräsenz der Clearingstelle in anonymisierter Form veröffentlicht.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahren-und-verfahrensablauf>

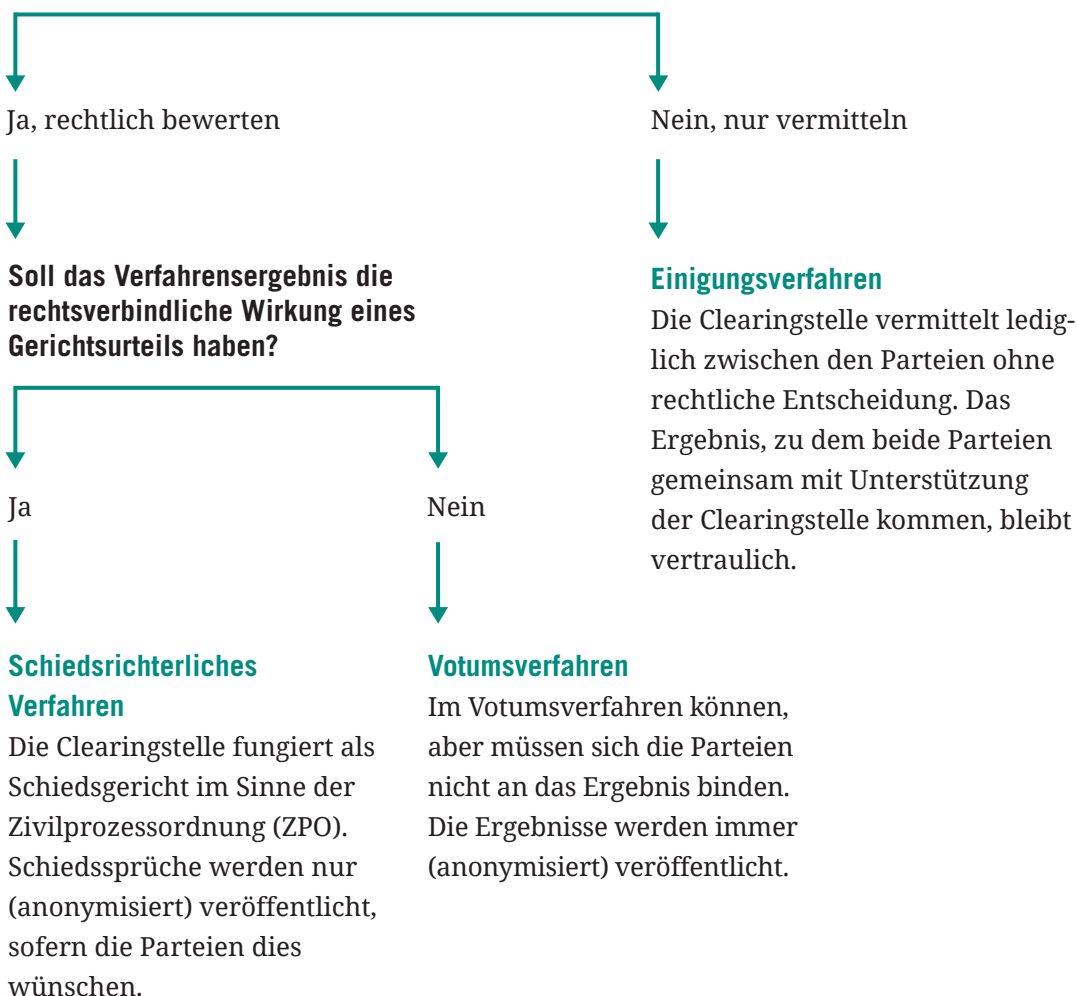


# Für jeden Einzelfall das richtige Verfahren

Schnelle Einigung oder langfristige Rechtssicherheit: das zu wählende Einzelfallverfahren hängt von der jeweiligen Zielsetzung ab. Deshalb bietet Ihnen die Clearingstelle unterschiedliche Verfahrensarten an. Folgende Übersicht hilft Ihnen, das für Ihre Zwecke geeignete Einzelfallverfahren auszuwählen.

## Welches Einzelfallverfahren ist für mich am besten geeignet?

**Soll die Clearingstelle den Einzelfall rechtlich bewerten  
oder lediglich zwischen den Parteien vermitteln?**



# Ihr kostengünstiger Weg zur Lösung

Für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren erhebt die Clearingstelle Entgelte. Diese tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Sie kommen dem laufenden Betrieb zugute und erwirtschaften keinerlei Vorteile für die bei der Clearingstelle beschäftigten Personen. Die Höhe des Entgelts wird durch die Entgeltordnung der Clearingstelle (EntgeltO) festgelegt. Über die Aufteilung des Entgelts entscheiden die Beteiligten. Die Entgeltbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Entgeltzahlung ist jedoch Voraussetzung für die Durchführung eines Verfahrens. Anwalts- und sonstige Kosten (bspw. Kosten der Beweiserhebung oder Sachverständigengutachten) tragen die Beteiligten selbst.

## Beispiel Solaranlage 20 kW

	Leistung	Faktor		Satz	Entgelt
<b>erste</b>	10 kW	pauschal			75,00 Euro
<b>nächste</b>	10 kW	×	0,4	×	60 ct/kW = 2,40 Euro
<b>nächste</b>	0 kW	×	1,0	×	60 ct/kW = 0 Euro
<b>nächste</b>	0 kW	×	0,8	×	60 ct/kW = 0 Euro
<b>Gesamt</b>	20 kW	Entgelt (gerundet): 77,00 Euro			

## Beispiel KWK-Anlage 1,5 MW

	Leistung	Faktor		Satz	Entgelt
<b>erste</b>	30 kW	pauschal			75,00 Euro
<b>nächste</b>	70 kW	×	0,4	×	240 ct/kW = 67,20 Euro
<b>nächste</b>	1.400 kW	×	1,0	×	240 ct/kW = 3.360,00 Euro
<b>nächste</b>	0 kW	×	0,8	×	240 ct/kW = 0 Euro
<b>Gesamt</b>	1.500 kW	Entgelt (gerundet): 3.502,00 Euro			

Ermitteln Sie mit unserem Entgeltrechner unverbindlich, welches Entgelt in Ihrem konkreten Fall anfällt: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/entgeltrechner>



# Das Stellungnahmeverfahren

Im Stellungnahmeverfahren bittet ein ordentliches Gericht (Zivilgerichte wie Amts-, Landes- oder Oberlandesgerichte) die Clearingstelle um eine Stellungnahme zu Fragen des EEG oder KWKG. Die Clearingstelle kann eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts nur in dem Umfang abgeben, in dem er vom Gericht mitgeteilt worden ist oder sich aus dem Inhalt der übermittelten Gerichtsakten ergibt. Die Beteiligten des Gerichtsverfahrens selbst können das Stellungnahmeverfahren nicht anstoßen, sie können jedoch das Gericht dazu anregen.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens besteht nicht. Stellungnahmeverfahren werden immer schriftlich durchgeführt und sind entgeltfrei. Die abgegebenen Stellungnahmen werden anonymisiert in unserer Datenbank veröffentlicht.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnahmeverfahren>

## Verfahren zur Klärung über den Einzelfall hinaus

### Empfehlungs- und Hinweisverfahren

Oftmals erhalten wir viele Anfragen zu der gleichen Problematik, dann betrifft ein Anliegen allgemeine, über einen bestimmten Einzelfall hinausgehende Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG, des KWKG oder des MsbG und es besteht ein öffentliches Interesse an der Klärung. In einem solchen Fall führen wir eine grundsätzliche Klärung durch ein Hinweis- oder ein Empfehlungsverfahren durch. Dabei werden die bei uns akkreditierten Vereine, Verbände und Interessengruppen sowie registrierten öffentlichen Stellen im Rahmen von Konsultationsverfahren mit ihren Stellungnahmen und somit deren Sach- und Fachkenntnis einbezogen.

Der Hauptunterschied zwischen beiden Verfahren besteht im größeren Umfang und meistens auch einem energieträgerübergreifenden Klärungsbereich des Empfehlungsverfahrens, wohingegen das Hinweisverfahren eher kleinere, spezifischere Bereiche abdeckt.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinweisverfahren>

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfehlungsverfahren>



# Alle Verfahrensarten im Überblick

Folgende Übersicht zeigt unsere Verfahrensarten mit ihren jeweiligen Merkmalen:

	Verfahrensart	Funktion der Clearingstelle EEG   KWKG	Charakteristika	Rechtsverbindlichkeit	Ihr Nutzen	Kosten
Klärung von Einzelfällen	<b>Einigungs- verfahren</b>	Neutrale Mittlerin (Mediatorin)	Moderiertes Gespräch ohne inhaltliche Begutachtung der Sach-/ Rechtslage	ja, wenn Einigung zustandekommt	Gerichtsverfahren wird vermieden	ja, gemäß Entgeltverordnung
	<b>Schiedsrichterliche Verfahren</b>	Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO)	Begutachtung eines Einzelfalls rechtlich, sachlich und/oder technisch	ja	Gerichtsverfahren wird ersetzt	ja, gemäß Entgeltverordnung
	<b>Votums- verfahren</b>	Entscheidung ähnlich wie ein auf das EEG bzw. KWKG spezialisiertes Gericht	Begutachtung eines Einzelfalls rechtlich, sachlich und/oder technisch	nur, wenn Beteiligte sich an das Votum vertraglich binden	Gerichtsverfahren wird praktisch vollständig vermieden	ja, gemäß Entgeltverordnung
	<b>Stellungnahme- verfahren</b>	Stellungnahme zu einer bei Gericht anhängigen Rechtsfrage mit EEG-, MsbG- oder KWKG-Bezug	Inhaltliche Begutachtung der Rechtsfrage	nein	Gerichtsverfahren wird ergänzt	entgeltfrei
Grundsätzliche Klärung	<b>Hinweis- verfahren</b>	interdisziplinäres Expertengremium	Klärung von allgemeinen Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG und KWKG (i.d.R. energieträgerspezifisch)	nein	Das Hinweisverfahren trägt in hohem Maße dazu bei, Gerichtsverfahren überflüssig zu machen	entgeltfrei
	<b>Empfehlungs- verfahren</b>	interdisziplinäres Expertengremium	Klärung von allgemeinen Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG und KWKG (i.d.R. energieträgerübergreifend)	nein	Das Empfehlungsverfahren trägt in hohem Maße dazu bei, Gerichtsverfahren überflüssig zu machen	entgeltfrei

Weiterführende Informationen zu unseren Verfahrensarten finden Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahren-und-verfahrensablauf>



# Konflikte vermeiden durch Information und Austausch

Der beste Konflikt ist der, der erst gar nicht entsteht. Um Konflikte zu vermeiden, leisten wir deshalb präventive Arbeit. Dies beinhaltet zum einen die Informationsvermittlung, zum Beispiel über unsere Internetpräsenz und unseren regelmäßigen Rundbrief. Zum anderen bringen wir die vom EEG, KWKG und MsbG berührten Akteure miteinander ins Gespräch, beispielsweise bei unseren Fachgesprächen.

## Unsere Internetpräsenz: die wohl umfangreichste frei zugängliche Internetdatenbank zu erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland

Mit mehreren Tausend Einträgen bieten wir die wohl umfangreichste frei zugängliche Internet-Datenbank zu erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland. Neben vielfältigen Informationen zum Recht der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung finden Sie hier die Arbeitsergebnisse der Clearingstelle, zahlreiche Antworten auf häufige Rechtsfragen, Gesetzgebungsmaterialien, sowie Gerichtsurteile, Literaturfundstellen und vieles mehr.

Sowohl das EEG als auch das KWKG unterliegen fortwährenden gesetzgeberischen Veränderungen. Dazu stellen wir laufend aktualisierte Arbeitsausgaben des EEG und seit 2018 auch des KWKG in den jeweiligen Fassungen bereit, die unter [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/arbeitsausgaben](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/arbeitsausgaben) öffentlich zugänglich sind.

Hier finden Sie unsere Online-Datenbank:  
<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/suche>

## Unser Rundbrief: immer auf dem aktuellen Stand

Mit unserem elektronischen Rundbrief informieren wir bereits rund 4.000 Interessierte kontinuierlich über unsere Arbeitsergebnisse, Fachgespräche und Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.

Wir freuen uns, wenn Sie diesen über [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief) abonnieren.



## Unsere Fachgespräche: Austausch auf höchstem Niveau

Mehrmals jährlich diskutieren wir auf unseren öffentlichen Fachgesprächen aktuelle Themen und bieten damit eine Plattform zum Netzwerken und zum Erfahrungsaustausch für alle Interessierte. Seit 2020 haben Sie die Möglichkeit, die Fachgespräche auch als Livestream zu verfolgen. Wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein!

Informieren Sie sich und finden Sie Vortragsfolien und Mitschnitte unserer bisherigen Fachgespräche auf: [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche)

## Fachlicher Austausch

### **Fachlicher Austausch mit Vereinen, Verbänden und Interessengruppen**

Die Clearingstelle pflegt regelmäßig den Kontakt mit den derzeit 84 akkreditierten Vereinen, Verbänden und Interessengruppen sowie den 28 registrierten öffentlichen Stellen zu aktuellen Themen des EEG, des KWKG und des MsbG.

### **Öffentliche Vorträge, regelmäßig erscheinende Beiträge in Fachzeitschriften**

Öffentlicher Austausch ist ein wesentliches Merkmal der Clearingstelle. Deshalb stellen wir unsere Arbeitsergebnisse regelmäßig in öffentlichen Vorträgen und in verschiedenen energierechtlichen Fachzeitschriften vor.

### **Präsenz auf Fachmessen**

Wir zeigen Präsenz auf Fachmessen rund um das Thema erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Energietechnik und stehen für persönlichen Kontakt und Austausch mit Ihnen zur Verfügung.

## Bibliothek

Wir arbeiten wissenschaftlich fundiert und pflegen daher eine Bibliothek mit mehr als 1.000 Fachbüchern sowie Zeitschriften und weiteren nützlichen Materialien mit Schwerpunkt im Bereich erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Recht. Nach Absprache können Sie gern unsere Bibliothek nutzen.



# Was uns auszeichnet

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist als konfliktklärende Einrichtung weder eine Behörde noch ein Gericht. Das hohe Maß an Akzeptanz unserer Arbeit beruht auf:

## | **Neutralität:**

Sie können sich unserer Neutralität gewiss sein, da wir unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten. Unser Ziel ist es, Konflikte objektiv, rechtssicher und mit bestmöglicher Zufriedenheit der Beteiligten aufzuklären.

## | **Fachliche Kompetenz:**

Unsere Expertinnen und Experten für die rechtlichen und technischen Aspekte der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die außergerichtliche Streitbeilegung verfügen über juristische, ingenieurwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und kaufmännische Kompetenzen. Sie erhalten somit eine fachkompetente und disziplinübergreifende Klärung Ihres Anliegens. Wir können Ihnen dadurch zu Rechts- und Investitionssicherheit verhelfen.

## | **Geringe Kosten:**

Wir klären Ihr Anliegen zu in der Regel geringeren Kosten als bei einem ordentlichen Gericht.

## | **Transparenz:**

Wir binden die relevanten Akteure ein und schaffen Vertrauen durch transparente Prozesse.

## | **Service und Zeit:**

Wir beantworten Ihre Fragen oder Ihr Anliegen schnellstmöglich und optimieren unsere Bearbeitungsabläufe stetig.

## | **Datenschutz:**

Wir legen größten Wert auf Datenschutz und kommunizieren bei vertraulichen Informationen nur mit verschlüsselten E-Mails, es sei denn, Sie verzichten ausdrücklich auf eine Verschlüsselung.

## | **Nachhaltigkeit:**

Wir nutzen für unsere Arbeit nachhaltige Materialien, beachten dies bei der Auswahl der Lieferanten und arbeiten zur Schonung natürlicher Ressourcen bevorzugt papierlos.

Unsere Arbeitsergebnisse genießen in der Rechtsprechung beachtliches Ansehen. Gerichte schließen sich sehr häufig den Positionen der Clearingstelle EEG | KWKG an.

# Was uns bei der Konfliktlösung von anderen unterscheidet

Unsere Angebote bieten gegenüber herkömmlichen Instrumenten zur Konfliktlösung (z. B. Gerichtsverfahren) eine einzigartige Alternative. Bei der Art der Konfliktlösung unterscheiden wir uns von ...

## | **Anwaltskanzleien:**

Wir bieten keine einseitige Rechts- und Projektberatung an, sondern vermitteln in neutraler Stellung zwischen den Parteien auf deren gemeinsamen Antrag hin.

## | **Verbraucherschlichtungsstellen:**

Unsere Angebote stehen allen offen, die durch das EEG oder KWKG berechtigt oder verpflichtet sind. Im Gegensatz dazu sind die Verbraucherschlichtungsstellen auf eine Schlichtung ausschließlich zwischen Verbrauchern und Unternehmen ausgerichtet. Verbraucherschlichtungsstellen können den Parteien eines Konfliktes in der Regel selbst dann nicht zu einer rechtsverbindlichen Klärung der Streitigkeit verhelfen, wenn die Parteien dies vorab wünschen. Allgemeine Empfehlungen und Hinweise zur Auslegung der Gesetze für eine Vielzahl von Anwendungsfällen können Verbraucherschlichtungsstellen in keinem Fall geben.

## | **Ordentlichen Gerichten:**

Einzelfallbezogene Angebote führen wir nur auf übereinstimmenden Wunsch beider Seiten durch. Sie sind, je nach Verfahren, rechtsverbindlich, wenn beide Seiten dies wünschen. Wir sind dabei streitschlichtende Dienstleisterin. Anwältinnen und Anwälte können, müssen aber nicht beteiligt sein.

## | **Behörden:**

Die Clearingstelle entscheidet in allen Einzelfallverfahren unabhängig und weisungsfrei. Bei den Verfahren zur Klärung von grundsätzlichen Fragen, die keinen bestimmten Einzelfall, sondern ein Problem generell klären, bestimmt das EEG 2021, dass sich die Clearingstelle und die Bundesnetzagentur (BNetzA) miteinander abstimmen, um größtmögliche Rechtssicherheit zu ermöglichen. Die Clearingstelle unterliegt auch dabei keinen Weisungen.



# Die Clearingstelle in Zahlen

Von 2007 bis 2021 erreichten uns **14.157 Anfragen**,  
davon 1.089 Anfragen im letzten Jahr.

Wir freuen uns über **5.136 Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an unseren bisherigen 41 Fachgesprächen.

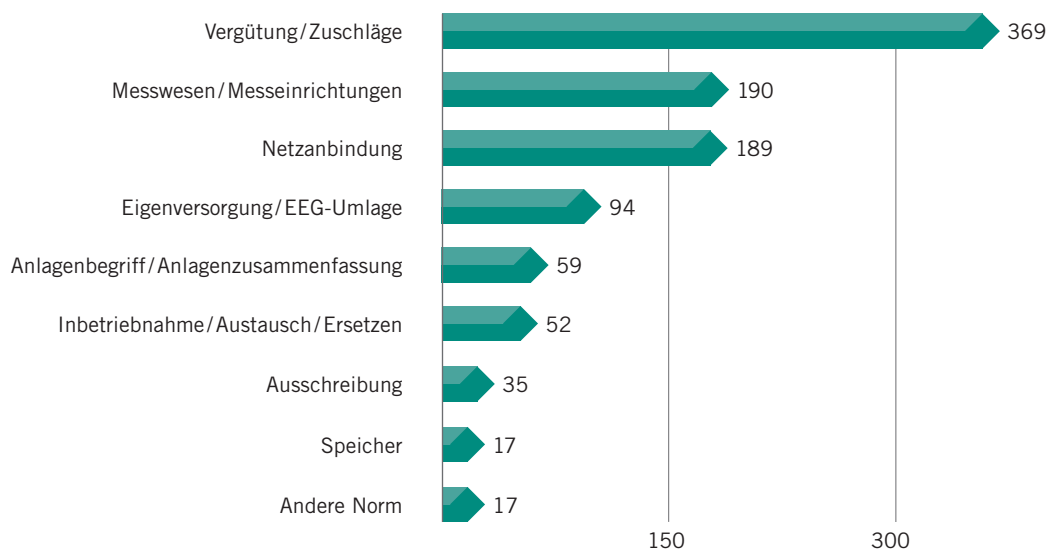
Die Clearingstelle führte seit 2007 insgesamt  
**640 förmliche Verfahren** durch.

Verteilung der 2021 an uns gestellten Anfragen  
nach Energieformen:

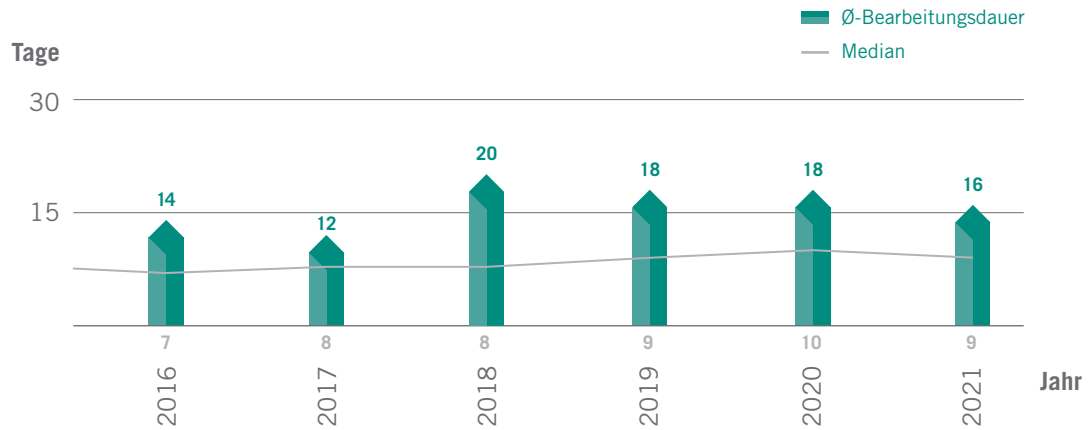
# Fotovoltaik 74 %

Sonstiges 10%      KWK 3%      Wind 3%  
Biomasse 8%      Wasser 2%

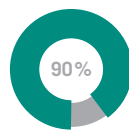
Es gibt viele gute Gründe, uns anzufragen.  
Im Jahr 2021 waren die häufigsten Themen:



### Bearbeitungsdauer der Anfragen, die informierend geklärt werden:



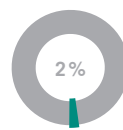
90 % der Anfragen konnten schnell und unkompliziert durch Informationen von uns beantwortet werden.



Erlidigung mit Beitrag der Clearingstelle

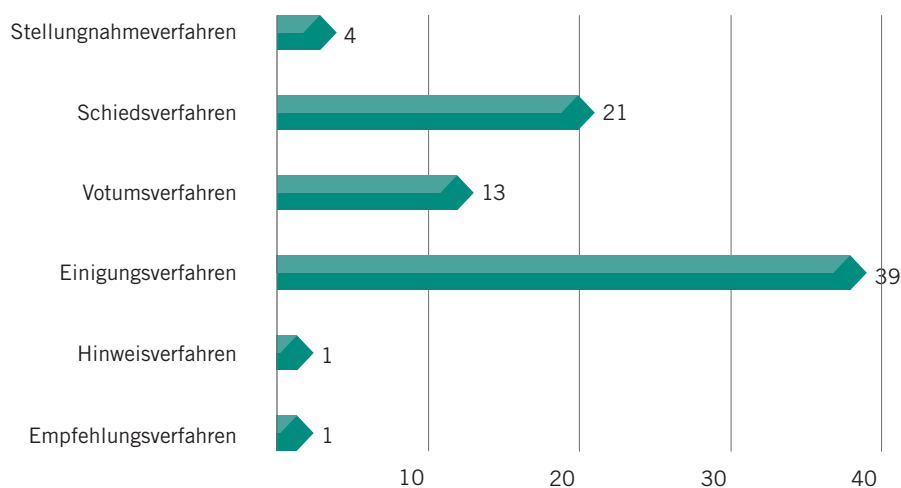


Verfahren regulär beendet



Anfrage nach vertiefter Prüfung außerhalb der Zuständigkeit

2021: 77 durchgeführte förmliche, einzelfallbezogene Verfahren und 2 durchgeführte verfahrensförmliche Klärungen, die über den Einzelfall hinausgehen.





# Haben Sie noch Fragen?

Welche „förmlichen“  
Verfahren kann  
ich nutzen?

Zur Klärung von konkreten Einzelfällen bieten wir drei Möglichkeiten: Das mediationsähnliche Einigungsverfahren, das gerichtsähnliche Votumsverfahren und das in der Zivilprozessordnung geregelte schiedsrichterliche Verfahren.

Wer entscheidet,  
welches Verfahren  
angewendet wird?

Dies entscheiden grundsätzlich die Parteien. Wir helfen jedoch gern, das jeweils am besten passende Verfahren zu finden und machen dazu Vorschläge.

Was kostet das?

Das Entgelt hängt von der Leistung der jeweiligen Anlage ab. Näheres finden Sie auf Seite 5.

Brauche ich dafür  
einen anwaltlichen  
Beistand?

Nein, Sie können unsere Verfahren auch ohne Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

Wie lange dauert das?

Das kommt auf den Einzelfall an: Am schnellsten sind die Einigungsverfahren, die fast immer innerhalb weniger Wochen abgewickelt werden können. In der Regel leiten wir ein Votumsverfahren oder ein schiedsrichterliches Verfahren spätestens sechs Monate nach dem Eingang aller notwendigen Unterlagen ein, der Abschluss erfolgt dann in der Regel innerhalb von drei Monaten. Bei sehr komplexen Verfahren dauert es natürlich länger. Bei besonderer Eilbedürftigkeit helfen wir Ihnen gern, das Verfahren bestmöglich zu beschleunigen.



Muss ich dazu nach  
Berlin kommen?

Auch hier kommt es darauf an: Bei Einigungsverfahren führen wir Präsenztermine unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften bei uns durch. Votums- und schiedsrichterliche Verfahren können häufig auch rein schriftlich durchgeführt werden, vor allem dann, wenn der Sachverhalt zwischen den Parteien klar und nur eine Rechtsfrage zu beantworten ist. Wir führen aber auch Telefon- und Videokonferenzen durch, vor allem, wenn der Reiseaufwand für Sie unverhältnismäßig ist oder aufgrund der aktuellen Situation nicht zu vertreten wäre.

Ist das Ergebnis  
rechtsverbindlich?

Ein Schiedsspruch ist so verbindlich wie ein rechtskräftiges Gerichtsurteil. Ein Votum ist verbindlich, wenn beide Seiten dies vorab oder im Nachhinein vereinbaren (seit 2007 sind uns lediglich zwei Votumsverfahren bekannt, bei denen die unterlegene Seite noch zu Gericht gegangen ist, in beiden Fällen ohne Erfolg). Eine Einigung hat in der Regel den Charakter eines rechtsverbindlichen Vertrages.

Kann ich die  
Clearingstelle anrufen,  
wenn ich bereits vor  
Gericht bin?

Ja. Entweder kann das Gericht eine Stellungnahme bei der Clearingstelle einholen, oder, wenn beide Parteien es wollen, kann das Gerichtsverfahren aber auch ruhen und eines unserer Angebote genutzt werden.

Falls Sie weitere Fragen zum Verfahrensablauf haben, schreiben Sie uns:  
[post@clearingstelle-eeg-kwkg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg-kwkg.de)



## Ihr direkter Weg zu uns

Bitte richten Sie Ihr Anliegen über das für Sie eingerichtete Anfrageformular an uns. Dieses finden Sie unter:

[www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anfrageformular](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anfrageformular)

Alternativ können Sie uns Ihre Anfrage auch über die folgenden Wege zukommen lassen:

| **E-Mail**

post@clearingstelle-eeg-kwkg.de

| **Fax**

030 206 14 16-79

| **Post**

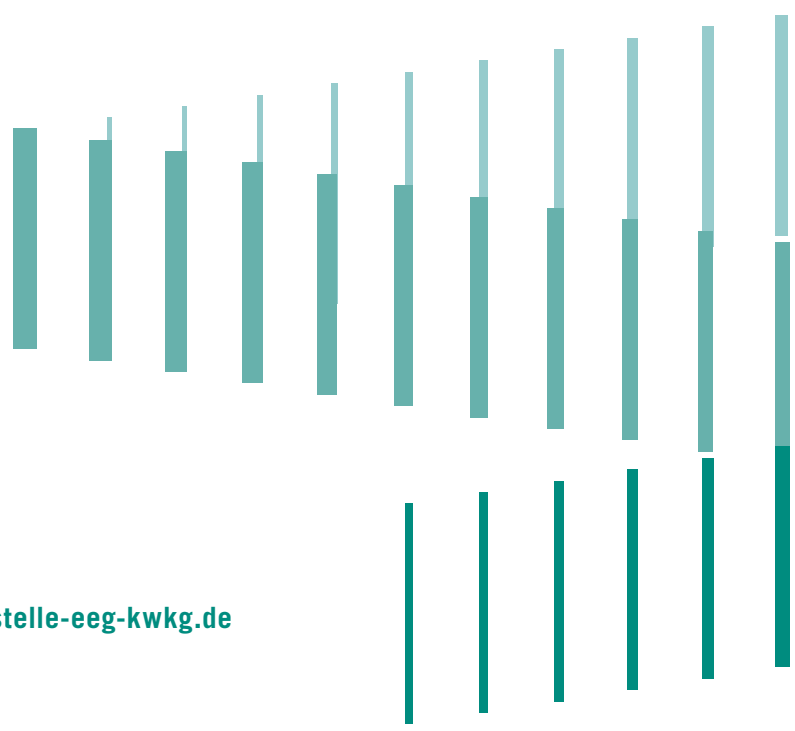
Clearingstelle EEG | KWKG  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Vertreterinnen und Vertreter der Medien, der allgemeinen Presse und der juristischen Fachverlage finden nähere Kontaktinformationen unter:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kontakt>

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!





[www.clearingstelle-eeg-kwkg.de](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de)